



Ein offiziell anerkanntes Recht

Es ist egal, ob wir es „üble Rede“, „Dampf ablassen“ oder „Ärger in Worte fassen“ nennen: Gelegentlich zu fluchen ist ein menschliches Grundbedürfnis, und die UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass auch Menschen mit einer Benachteiligung ein Recht darauf haben.

Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 13. Dezember 2006 durch die UN-Generalversammlung in New York verabschiedet wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft trat. Sie enthält im Hauptteil 50 Artikel sowie ein Zusatzprotokoll. Sie wurde von 158 Staaten unterzeichnet und von 145 Staaten ratifiziert (Stand 15. April 2013). Die BRK zu ratifizieren bedeutet, dass sich ein Staat verpflichtet, sie umzusetzen. Sie lediglich zu unterzeichnen ist nicht im gleichen Sinn verpflichtend (zum aktuellen Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen siehe die Liste auf <http://www.un.org/disabilities/countries.asp?navid=12&pid=166>).

Das Zusatzprotokoll macht die Artikel der BRK beim internationalen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einklagbar, ist jedoch fakultativ. Eine Ratifizierung des Zusatzprotokolls ist zur Zeit in der Schweiz nicht vorgesehen.

Im Jahr 2006 forderte die damalige SP-Nationalrätin Pascale Bruderer den Bundesrat auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die BRK zu unterzeichnen und zu ratifizieren. In seiner Antwort erachtete der Bundesrat beides grundsätzlich als wünschenswert. Bevor dies geplant werden könne, müssten jedoch die Tragweite der Konvention und die möglichen Konsequenzen für die schweizerische Rechtsordnung geklärt werden. Mit dieser Begründung lehnte der Bundesrat die Motion ab. Dennoch kam ein Prozess in Gang. 2010 leitete der Bundesrat die Eröffnung der Vernehmlassung ein, im Dezember 2012 beschloss er die Ratifizierung. Die dafür notwendige Verabschiedung durch National- und Ständerat erfolgte im Juni und November 2013. Seit dem 15. Mai 2014 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz in Kraft. Zum Vergleich: Deutschland hat die BRK schon im Jahr 2008 unterzeichnet und ratifiziert, Österreich ebenfalls. Beide Länder setzen auch das Zusatzprotokoll um.

Welche Werte liegen der UN- Behindertenrechtskonvention zugrunde?

Im Vorwort der BRK werden die Begriffe (*assistierte*) *Autonomie*, *Barrierefreiheit* und *Inklusion* als wegweisend hervorgehoben. Diese Ideale sind nichts radikal Neues, sondern sind eng verwandt mit Werten wie *Freiheit und Demokratie*, *Vielfalt und Einheit* sowie *Solidarität*, die sich bereits in der Schweizerischen Bundesverfassung, und zwar auf der allerersten Seite, finden. Auch der sozialpädagogische Alltag sollte darauf fussen, zumal die Werte von (*assistierter*) *Autonomie*, *Barrierefreiheit* und *Inklusion* – in diesen oder ähnlichen Worten – heute von den meisten Organisationen und Institutionen für Menschen mit einer Behinderung anerkannt und auch als wegweisend für die eigene Arbeit betrachtet werden. So stellt die Tanne in ihrem Leitbild die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten in den Mittelpunkt und ihre Begleitung wird als gleichberechtigte Interaktion verstanden.



Was bedeutet es, diese Werte umzusetzen?

Schauen wir uns die Umsetzung der BRK in unserer täglichen Arbeit etwas genauer an. Was bedeutet ein Bekenntnis zu ihren Werten? Das folgende Beispiel könnte sich so oder in ähnlicher Form in vielen Institutionen ereignet haben.

Ich mache einem Menschen mit geistiger Behinderung, der im Rollstuhl sitzt, den Weg zum Küchentisch frei. So kann er beim Gemüseschneiden mit den anderen Gruppenbewohnern dabei sein; schliesslich sind gemeinsame Aktivitäten im Alltag wichtig. Man könnte jetzt denken, ich hätte ihm den Weg geebnet (Barrierefreiheit) und ihn so befähigt, diesen selbständig zurückzulegen (assistierte Autonomie) und ihm damit auch noch ermöglicht, ohne viel Aufwand bei einer Gruppenaktivität dabei zu sein (Inklusion).

Mit einem solchen Denken würde ich aber den Werten der BRK und ihren eigentlichen Bestimmungen nicht gerecht werden. (*Assistierte*) *Autonomie* würde viel eher bedeuten, dass ich den behinderten Menschen frage, ob er denn überhaupt Interesse habe, beim Gemüseschneiden dabei zu sein. Wenn ich ihn nicht mittels Lautsprache fragen kann, gibt es vielleicht andere Kommunikationswege. Falls diese auch nicht möglich sind, kann ich seine Mimik und Körpersprache beobachten, um daraus einen Rückschluss auf seine Motivation zu ziehen.

An diesem Beispiel lässt sich der Unterschied zwischen äusserer und innerer Barrierefreiheit gut aufzeigen. Bei der äusseren geht es beispielsweise um räumliche oder bauliche Massnahmen, im Grossen wie im Kleinen. Das können Lifte, Braille-beschriftungen oder auch einfach das Freimachen des Weges zum Küchentisch sein. Innere Barrierefreiheit würde hingegen bedeuten, dass ich dem betreffenden Menschen im Rollstuhl einerseits zutraue, aktiv mitzuwirken. Andererseits muss ich sein Anliegen, aktiv beteiligt zu sein, wahrnehmen können. *Inklusion* würde sich darin zeigen, dass ich ihn nicht mit an den Tisch hole mit der Haltung „so bist du nebenbei auch gleich versorgt“, sondern im Gedanken, dass er vielleicht Gesellschaft mag. Dies bedingt, dass ich ihm mit echtgemeinter Aufmerksamkeit begegne. Wenn mir dies gelingt, nehme ich ihn ernst. Dies kann eine Herausforderung darstellen, denn der Alltag in der Sozial- und Heilpädagogik kann ganz schön stressig sein. In einem Moment, wo man sowieso schon unter Druck steht und jeder etwas anderes von einem möchte (selbstverständlich gleichzeitig oder gestern), kann es schwierig sein, sich auch noch zu überlegen, wie man sich nun am besten verhalten sollte.